

GEMEINDE **UETENDORF**

etwas mehr ● ● ●

Abfallreglement

Fassung vom 11. Juni 2018

Inhaltsverzeichnis

	<u>Artikel</u>	<u>Seite</u>
I. Allgemeines		4
Gemeindeaufgabe	1	4
Organisation, Durchführung	2	4
Abfallkonzept	3	4
Information	4	4
Benützungspflicht	5	5
Wegwerf- und Ablagerungsverbot	6	5
II. Siedlungsabfälle		5
a) Gemeinsame Bestimmungen		5
Begriff	7	5
Öffentliche Abfallbehälter	8	5
Verbrennen	9	5
Abfallzerkleinerer	10	5
Verwertung	11	6
Kompostierung	12	6
Tierkörper	13	6
Unterstützung	14	6
Übertragung von Aufgaben	15	6
Ausschluss von der Abfuhr	16	7
b) Hauskehricht		7
Begriff	17	7
Behälter und Gebinde	18	7
Abfuhrtage, Annahmestellen	19	7
Bereitstellung	20	7
c) Sperrgut		8
Begriff	21	8
Abfuhr	22	8
d) Andere Abfälle und Materialien		8
Beseitigung	23	8
e) Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe		8
Beseitigung	24	8
III. Sonderabfälle		9
Begriff	25	9
Pflichten der Besitzer	26	9
Sammelstellen und Aktionen für Kleinmengen	27	9
Benzin- und Ölabscheider	28	9

IV. Finanzierung		9
Finanzierung der Abfallentsorgung	29	9
Grundsätze für die Bemessung der Gebühren	30	10
Abfallgebührenreglement	31	10
V. Schlussbestimmungen		10
Vollzug	32	10
Rechtspflege	33	10
Widerhandlungen	34	11
Ausführungsbestimmungen	35	11
Inkrafttreten	36	11

Die Einwohnergemeinde Uetendorf

erlässt, gestützt auf Artikel 57 Absatz 1 des Gesetzes über die Abfälle (Abfallgesetz) vom 07. Dezember 1986:

I. Allgemeines

Gemeindeaufgabe Art. 1

- 1) Die Gemeinde überwacht die Entsorgung der Abfälle auf dem gesamten Gemeindegebiet.
- 2) Die Gemeinde
 - organisiert die Sammlung und Verwertung der Siedlungsabfälle;
 - beauftragt die AVAG (AG für Abfallverwertung, Jaberg) mit der Beseitigung der Siedlungsabfälle;
 - informiert die Bevölkerung über Abfallfragen und fördert Massnahmen zur Verminderung des Abfalls;
 - wirkt bei weiteren Aufgaben der Abfallentsorgung nach Massgabe der Gesetzgebung mit.

Organisation, Durchführung Art. 2

- 1) Die technische und administrative Leitung obliegt der zuständigen Kommission. Der Gemeinderat führt die Oberaufsicht.
- 2) Für die Durchführung innerhalb der Gemeindeverwaltung ist die Bauverwaltung zuständig.

Abfallkonzept Art. 3

- 1) Der Gemeinderat erlässt ein Abfallkonzept. Es enthält Grundsätze und Massnahmen über die Reduktion, die Sammlung, Verwertung und Beseitigung der Abfälle in der Gemeinde.
- 2) Das Abfallkonzept wird von der zuständigen Kommission ausgearbeitet. Vorgaben des Kantons, der Region und der AVAG sind zu berücksichtigen.
- 3) Das Abfallkonzept dient als Entscheidungsgrundlage für Massnahmen nach diesem Reglement.

Information Art. 4

- 1) Die zuständige Kommission informiert die Bevölkerung über Abfallfragen, namentlich über die Möglichkeiten zur Verminderung und Verwertung der Abfälle, den Sammeldienst, Separatsammlungen, Abfallarten und ihre Eigenschaften.
- 2) Die Bauverwaltung erteilt Auskünfte über Entsorgungsfragen und gibt besondere Regelungen wie die Abfuhr während Feiertagen, Durchführung von Separatsammlungen und dergleichen bekannt.

- Benutzungspflicht** **Art. 5**
- 1) Im Rahmen dieses Reglements und der gestützt darauf erlassenen Ausführungsbestimmungen ist jedermann verpflichtet, die Abfälle dem öffentlichen Sammel- und Beseitigungsdienst zu übergeben.
 - 2) Ausgenommen ist das Kompostieren von Haus-, Garten- und Gewerbeabfällen, sofern es ohne Gefährdung von Gewässern oder Beeinträchtigung der Nachbarn erfolgt.

- Wegwerf- und Ablagerungsverbot** **Art. 6**
- 1) Das Wegwerfen, Ablagern oder Zurücklassen von Abfällen ausserhalb bewilligter Entsorgungsanlagen ist verboten.
 - 2) Ausgenommen ist das Kompostieren gemäss Artikel 5 Absatz 2

II. Siedlungsabfälle

a) Gemeinsame Bestimmungen

- Begriff** **Art. 7**
- Als Siedlungsabfälle gelten:
- Abfälle aus Wohnungen und ihrer Umgebung, die im Interesse der Sauberkeit und Ordnung regelmässig entfernt werden (Hauskehricht)
 - Sperrige Abfälle (Haushalt, Sperrgut)
 - Dem Hauskehricht entsprechende Abfälle aus Industrie, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben.

- Öffentliche Abfallbehälter** **Art. 8**
- 1) Die zuständige Kommission sorgt für die Aufstellung und regelmässige Leerung von Abfallbehältern an stark besuchten Orten wie Plätzen, Aussichtspunkten und Erholungsanlagen.
 - 2) Die Behälter dienen der Aufnahme von Kleinabfällen. Sie dürfen nicht für die Abgabe von Haushaltabfällen oder sperrigen Gegenständen benützt werden.

- Verbrennen** **Art. 9**
- 1) Das Verbrennen von Abfällen im Freien ist verboten. Ausgenommen ist das Verbrennen von natürlichen Feld-, Wald- und Gartenabfällen, sofern dadurch keine schädlichen oder lästigen Immissionen entstehen (Art. 26 a der Luftreinhalteverordnung).
 - 2) Das Verbrennen von Abfällen in Feuerungsanlagen richtet sich nach den Vorschriften der Luftreinhaltegesetzgebung.

- Abfallzerkleinerer** **Art. 10**
- Abfälle gemäss diesem Reglement dürfen nicht an die Kanalisation abgegeben werden.

Verwertung

Art. 11

- 1) Die Gemeinde sammelt zwecks Verwertung gesondert:
 - Altpapier, Karton
 - Altglas
 - Altmetall
 - Altöl
 - Alu / Weissblech
 - weitere, von der zuständigen Kommission bestimmten Abfälle.
- 2) Die Gemeinde kann zwecks Verwertung gesondert sammeln
 - Kompostierbare Abfälle
- 3) Die Bereitstellung oder Ablieferung dieser Abfälle hat nach den näheren Vorschriften der zuständigen Kommission zu erfolgen.

Kompostierung

Art. 12

- 1) Geeignete Haus-, Garten- und Gewerbeabfälle sind nach Möglichkeit vom Verursacher zu kompostieren. Die Hauseigentümer sind verpflichtet, auf Begehren der Mehrheit der Mieter einen Kompostplatz zur Verfügung zu stellen, sofern es die örtlichen Verhältnisse zulassen.
- 2) Bei Neubauten und Nutzungsänderungen sowie bei neubauähnlichen Umbauten sind nach Möglichkeit Kompostplätze einzurichten.¹
- 3) Die Gemeinde fördert und unterstützt die Kompostierung geeigneter Abfälle mit flankierenden Massnahmen (z.B. Häckseldienst).

Tierkörper

Art. 13

- 1) Tierkörper sind der regionalen Kadaversammelstelle abzuliefern.
- 2) Die Entsorgung von Nutztieren ist kostenpflichtig.
- 3) Das Vergraben einzelner, toter Tiere bis zehn Kilogramm Gewicht auf eigenem Grund und Boden ist gestattet, sofern Hygiene und Gewässerschutz gewährleistet sind.
- 4) Im Übrigen gelten die eidgenössischen und kantonalen Vorschriften der Tierseuchenbekämpfung.

Unterstützung

Art.14

Die Gemeinde kann sich an den Kosten von Massnahmen für eine rohstoff-, energie- und umweltgerechte Abfallentsorgung beteiligen, wie Kompostieranlagen von Selbsthilfeorganisationen oder ähnliches.

Übertragung von Aufgaben

Art. 15

Das zuständige Gemeindeorgan beschliesst über

- den Beitritt der Gemeinde zu einem Gemeindeverband oder zu einer anderen Körperschaft der Siedlungsabfallentsorgung sowie die finanzielle Leistungen;
- Verträge mit Dritten über die Durchführung des Sammeldienstes oder die Abnahme der Siedlungsabfälle aus dem Gemeindegebiet.

¹ Anpassung gemäss GVB Nr. 1 vom 11.06.2018

- Ausschluss von der Abfuhr** **Art. 16**
- 1) Von der ordentlichen Abfuhr sind ausgeschlossen:
 - a) Abfälle, für welche Separatsammlungen oder besondere Annahmestellen bestehen;
 - b) flüssige, teigige, stark durchnässte, feuergefährliche, giftige oder stark korrosive Abfälle;
 - c) Abbruch- und Aushubmaterial, Bauschutt, Schnee, Eis, Mist, Steine;
 - d) Metzgerei- und Schlachtabfälle;
 - e) gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Sonderabfälle gemäss Art.25.
 - 2) Abfälle nach Absatz 1. b - e sind vom Inhaber selbst, gegebenenfalls nach Rücksprache mit der Bauverwaltung, vorschriftsgemäss zu beseitigen.

b) Hauskehricht

- Begriff** **Art. 17**
- 1) Als Hauskehricht gelten die täglichen Abfälle aus Wohnungen und ihrer Umgebung, die im Interesse der Hygiene und Ordnung regelmässig entfernt werden.
 - 2) Die entsprechenden Abfälle aus den Aufenthalts- und Büroräumen von Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben sind dem Hauskehricht gleichgestellt.

- Behälter und Gebinde** **Art. 18**
- 1) Der Hauskehricht ist in Gebinden zu höchstens 18 kg Gewicht bereitzustellen.
 - 2) Kleinsperrgut bis höchstens 100 cm Länge, 60 cm Durchmesser und 18 kg Gewicht ist in fest verschnürten Bündeln oder Schachteln bereitzustellen.
 - 3) Verletzungsgefahren bei der Abfuhr sind zu vermeiden.
 - 4) Bei Gebäuden oder zusammengehörenden Gebäudegruppen mit mehr als vier Wohnungen, bei Industrie-, Gewerbe- und Bürobauten kann die Bauverwaltung Container vorschreiben.
 - 5) Kompostierbare Abfälle sind für die Grüngutabfuhr in normierten Grüngutcontainern bereitzustellen.²
 - 6) Was als kompostierbare Abfälle zu betrachten ist, wird in den Ausführungsbestimmungen der zuständigen Kommission festgelegt.

- Abfuhrtage, Annahmestellen** **Art. 19**
- 1) Der Hauskehricht wird ein- bis zweimal wöchentlich abgeholt. Die Abfuhrtage werden veröffentlicht.
 - 2) Sammlungen und Sammelstellen für separate wiederverwertbare gesammelte Abfälle werden ebenfalls veröffentlicht.
 - 3) Für Container und grössere Ansammlungen von Kehrichtsäcken kann die Bauverwaltung den Bereitstellungsort bestimmen. Dasselbe gilt für abgelegene oder schwer zugängliche Liegenschaften, Weiler und Ortsteile.

- Bereitstellung** **Art. 20**
- Säcke und Gebinde dürfen erst am Abfuhrtag bereitgestellt werden.

² Anpassung gemäss GVB Nr. 1 vom 11.06.2018

c) Sperrgut

Begriff

Art. 21

- 1) Als Sperrgut gelten, sofern sie nicht den getrennten Sammlungen nach Artikel 11 zugeführt werden können:
 - a) metallisches Altmaterial;
 - b) grössere Nichteisen-Gegenstände wie Möbel, Matratzen, Kunststoffobjekte und dergleichen;
 - c) grössere leere Gebinde (z.B. Kessel);
- 2) Das Höchstgewicht beträgt 30 kg.
- 3) Industrielle und gewerbliche Abfälle gelten nicht als Sperrgut im Sinne dieser Bestimmung.

Abfuhr

Art. 22

- 1) Das Sperrgut wird, mit Ausnahme des metallischen Altmaterials, mit dem Hauskehrrecht abgeführt. Die Abfuhrtage werden rechtzeitig veröffentlicht.
- 2) Das Sperrgut ist derart bereitzustellen, dass weder der Verkehr behindert noch die Abnahme erschwert wird (bündeln, Vermeiden von Verletzungsgefahren).
- 3) Die Bauverwaltung kann bestimmte Gegenstände von der Abfuhr ausschliessen.

d) Andere Abfälle und Materialien

Beseitigung

Art. 23

- 1) Vom Besitzer sind vorschriftsgemäss zu beseitigen:
 - a) Abbruch- und Aushubmaterialien;
 - b) Steine, Keramik, Flachglas;
 - c) ausgediente Fahrzeuge und Altwaren nach den Vorschriften der Baugesetzgebung (Pneus, Velos, Haushaltmaschinen und -geräte).
 - d) Sonderabfälle nach Art. 25.
- 2) Die Bauverwaltung kann für die unter Absatz 1 genannten Abfälle spezielle Entsorgungsvorschriften erlassen.

e) Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe

Beseitigung

Art. 24

- 1) Abfälle und Sperrgut aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben sind aufgrund einer Vereinbarung mit der Bauverwaltung zu beseitigen.
- 2) In Frage kommen namentlich, je Art und Menge der Abfälle,
 - die Abgabe an die ordentliche Hauskehrabfuhr im Sinne der Artikel 17 - 19;
 - die direkte Abfuhr in die Abfallentsorgungsanlage oder die Abgabe an einen anderen Verwertungsbetrieb.³

³ Anpassung gemäss GVB Nr. 1 vom 11.06.2018

III. Sonderabfälle

Begriff

Art. 25

Als Sonderabfälle gelten;

- a) Die in der Verordnung vom 12. November 1986 über den Verkehr mit Sonderabfällen aufgeführten Abfälle.

Pflichten der Besitzer

Art. 26

- 1) Die Entsorgung von Sonderabfällen obliegt den Besitzern.
- 2) Sonderabfälle dürfen nur an Sammelstellen und Betriebe abgegeben werden, die nach eidgenössischem und kantonalem Recht zur Entgegennahme befugt sind.
- 3) Kleinmengen sind den öffentlichen Sammelstellen bzw. den Verkaufsstellen (Batterien, Medikamente, Gifte) abzugeben.

Sammelstellen und Aktionen für Kleinmengen

Art. 27

- 1) Die Gemeinde errichtet für sich oder gemeinsam mit anderen Gemeinden Sammelstellen für Kleinmengen von Altöl- (Motoren-, Getriebeöl) und Speiseölabfälle.
- 2) Im Rahmen der Kapazität der Sammelstellen können auch Kleinmengen aus dem Gewerbe angenommen werden.
- 3) Die Bauverwaltung veröffentlicht das Nähere über die Sammelstellen.
- 4) Die Gemeinde organisiert die sachgerechte Entsorgung der gesammelten Kleinmengen.

Benzin- und Ölabscheider

Art. 28

Die Bauverwaltung ist bei der Leerung nicht gewerblichen Benzin- und Ölabscheider behilflich.

IV. Finanzierung

Finanzierung der Abfallentsorgung

Art. 29

- 1) Die Finanzierung der öffentlichen Abfallentsorgung erfolgt durch die Gemeinde. Der Gemeinde stehen dazu zur Verfügung:
 - die Gebühren der Benutzer;
 - die Leistungen der Gemeinde für die Entsorgung ihrer Anlagen und Liegenschaften;
 - Leistungen Dritter wie Beiträge des Staates und des Bundes;
 - Erlöse aus dem Verkauf separat gesammelten Wertstoffen.
- 2) Die Kosten für die Anschaffung von Containern und weitere Kosten für die Bereitstellung der Abfälle sind von den Benützern zu tragen. Kosten für besondere Arten der Abfallentsorgung wie eigene Kompostierung (Art. 12 Abs. 1), Direktlieferungen in Beseitigungsanlagen (Art. 24 Abs. 2), Sonderabfallentsorgung ausser über Sammelstellen der Gemeinde (Art. 26), Öl- und Benzinabscheiderleerungen (Art. 38 Abs. 3 Abfallgesetz) sind durch die Verursachenden zu tragen.

Grundsätze für die Bemessung der Gebühren

Art. 30

- 1) Die Gebühren, welche direkt durch die Gemeinde erhoben werden, sollen die Aufwendungen für Betrieb und Unterhalt der Gebühren des Sammel- und Transportdienstes und für Separatsammlungen decken sowie Verzinsung und Abschreibung des Anlagekapitals ermöglichen.⁴
- 2) Die Gebührentarife sollen so gestaltet werden, dass sie unter Berücksichtigung des Bezugsaufwandes die Reduktion der Abfallmengen und umweltschonende Verwertung der Abfälle unterstützen.⁵

Abfallgebührenreglement

Art. 31

Die Gemeindeversammlung erlässt ein Abfallgebührenreglement. Das Abfallgebührenreglement regelt:

- die Bemessungsgrundlagen und die Ansätze der Benützungsgebühren;
- die Gebühren für besondere Dienstleistungen, Kontrollen und Verfügungen;
- die Gebührenschuldner, Fälligkeit und Bezug der Gebühren.

V. Schlussbestimmungen

Vollzug

Art. 32

- 1) Massnahmen zur Schaffung oder Wiederherstellung des vorschriftsgemässen Zustandes werden gemäss den Bestimmungen des kantonalen Abfallgesetzes vom 18.06.2003 durchgeführt. Entsprechende Verfügungen erlässt die zuständige Kommission.⁶
- 2) Verfügungen über die reglementarischen Abfallgebühren erlässt die Bauverwaltung.
- 3) Die zuständigen Organe kontrollieren mittels Stichproben Herkunft, Mengen, Arten und Beseitigung der Abfälle, nötigenfalls unter Beizug von Fachleuten.
- 4) Zu Kontrollzwecken können bereitgestellte Abfallsäcke und andere Behältnisse geöffnet werden.
- 5) Massgebend für die Auskunftspflicht gegenüber Behörden und deren Schweigepflicht sind die Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Umweltschutz vom 07.10.1983.⁷

Rechtspflege

Art. 33

Gegen Verfügungen der zuständigen Kommission und der Bauverwaltung kann innert 30 Tagen ab Eingang schriftlich Beschwerde beim Gemeinderat erhoben werden. Dessen Entscheide können mit Verwaltungsbeschwerde beim Regierungsrat angefochten werden.

⁴ Anpassung gemäss GVB Nr. 1 vom 11.06.2018

⁵ Anpassung gemäss GVB Nr. 1 vom 11.06.2018

⁶ Anpassung gemäss GVB Nr. 1 vom 11.06.2018

⁷ Anpassung gemäss GVB Nr. 1 vom 11.06.2018

Widerhandlungen Art. 34

- 1) Widerhandlungen gegen das Abfallreglement sowie gegen die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden mit Busse bis Fr.1'000.-- bestraft, solche gegen Ausführungsvorschriften des Gemeinderates und gestützt darauf erlassene Verfügungen mit Busse bis zu Fr. 300.--. Das Dekret über das Busseneröffnungsverfahren in den Gemeinden findet Anwendung.
- 2) Vorbehalten bleibt die Anwendung der kantonalen oder eidgenössischen Strafbestimmungen.

Ausführungsbestimmungen

Art. 35

Der Gemeinderat erlässt die notwendigen Ausführungsbestimmungen zu diesem Reglement

Inkrafttreten

Art. 36

- 1) Das Reglement tritt auf den 01. Januar 1997 in Kraft.
- 2) Mit dem Inkrafttreten werden alle früheren Vorschriften, die mit dem Reglement in Widerspruch stehen, aufgehoben.
Insbesondere wird aufgehoben:
Kehrichtabfuhrreglement vom 27. März 1992

So beraten und angenommen durch die Gemeindeversammlung in Uetendorf am 02. Dezember 1996

Depositionszeugnis

Der unterzeichnende Gemeindeschreiber bescheinigt, dass das Reglement 20 Tage vor sowie 20 Tagen nach der beschlussfassenden Gemeindeversammlung öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde am 07. + 14. November 1996 im Thuner Amtsanzeiger und am 06. November 1996 im Amtsblatt des Kantons Bern unter Hinweis auf Einsprachemöglichkeiten publiziert.

Einsprachen: Keine

Uetendorf, 20. Januar 1997

Der Gemeindeschreiber:

sig. K. Spöri

Teilrevision des Abfallreglements vom 20. Juni 2011

Inkrafttreten

Die Änderungen betreffend die Artikel 11 Abs. 1; 18 Abs. 2; 20 Abs. 2; Art. 21 Abs. 1; treten am 01. Januar 2012 in Kraft.

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Uetendorf haben diese Teilrevision an der Gemeindeversammlung vom 20. Juni 2011 56 : 0 Stimmen, bei 1 Enthaltung angenommen.

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE UETENDORF

Der Präsident: Der Sekretär:

sig. Hannes Zaugg-Graf sig. Kurt Spöri

Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber hat das Reglement 30 Tage vor der Gemeindeversammlung öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde ordnungsgemäss im Anzeiger für den Verwaltungskreis Thun publiziert.

Uetendorf, 9. August 2011

Der Gemeindeschreiber:

sig. Kurt Spöri

Teilrevision des Abfallreglements vom 11. Juni 2018

Inkrafttreten

Die Änderungen betreffend die Art. 12 Abs. 2; Art. 18 Abs. 5; Art. 24 Abs. 2; Art. 30 Abs. 1 und 2 und Art. 32 Abs. 1 und 5 treten per 1. Oktober 2018 in Kraft.

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Uetendorf haben diese Teilrevision an der Gemeindeversammlung vom 11. Juni 2018 mit grossem Mehr gegen 3 Stimmen, angenommen.

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE UETENDORF

Der Präsident: Der Sekretär:

 

Albert Rösti

Kurt Spöri

